

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Karl-Vossloh-Stiftung hat ihren Sitz in Werdohl.
- (2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen (Stifterverband).

§ 2 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), dieser soll insbesondere auf dem Gebiet des Eisenbahnbaus verwirklicht werden und zwar durch die
 - Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - Gewährung von Stipendien und Preisen zur Unterstützung und zur Auszeichnung von Forschungsprojekten und/oder wissenschaftlichen Arbeiten

Die Stiftung verfolgt zudem mildtätige Zwecke (§ 53 AO) durch die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO.

Aus den Erträgen der der Stiftung zugewandten Vermächtnisse der Reinhold Vossloh können ergänzend die folgenden Zwecke verfolgt werden:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrs- und Mobilitätsforschung nach Maßgabe des Abs. 2.

Hinzutreten soll, insbesondere durch institutionelle Förderungen zweckgleicher steuerbegünstigter Körperschaften mit Tätigkeitsschwerpunkt im Märkischen Kreis, die Förderung:

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
- sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung aller zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in diesen Bereichen tätig ist.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erben nach den Stifterinnen erhalten, vorbehaltlich der Regelung des § 58 AO, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 - Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem ursprünglichen Stiftungsgeschäft vom 03.04.1995 und den der Stiftung von Todes wegen zugegangenen Zuwendungen der Stifterinnen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind; für deren Erhalt gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Stiftungsvermögen umzuschichten. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 - Organe der Stiftung*

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 7 - Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen.

Mitglieder sind:

- a) Herr Dr. Martin Vossloh
- b) Herr Karl Johannes Voßloh
- c) Herr Dr. Norbert Schiedeck
- d) ein Vertreter des Stifterverbandes.

- (2) Die Nachfolger der Mitglieder des Vorstandes zu 1a) und 1b) sollen Mitglieder der Familie Vossloh sein. Das nachfolgende Mitglied zu 1c) soll über Sachkunde im Bereich des wissenschaftlichen Stiftungszwecks verfügen; das Mitglied zu 1d) benennt der Stifterverband.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger - mit Ausnahme des Vertreters des Stifterverbandes - von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (5) Der Vorstand kann für alle Mitglieder gemäß Abs. 1a) bis 1c) eine angemessene Vergütung beschließen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände geboten erscheint.

* Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung erfolgt als Einzelvertretung durch das Vorstandsmitglied, das der Stifterverband bestellt hat, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, welches vom Gesamtvorstand gewählt wird. Dieses Vorstandsmitglied soll von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des erstgenannten Vertreters Gebrauch machen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist es insbesondere zu beschließen, für welche konkreten Fördermaßnahmen die Mittel zu verwenden sind. Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben, v.a. die Anlage des Stiftungsvermögens, gegen angemessene Vergütung einem sachverständigen Dritten auferlegen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist.
- (3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 9 - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von 6 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

- (4) Im Falle der fernmündlichen Beschlussfassung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 10 - Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 Personen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand bei der Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (3) Die §§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Vorstand kann für alle Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Vergütung beschließen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände geboten erscheint.

§ 11 - Verwaltung

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er wickelt die Fördermaßnahmen ab und belastet die Stiftung mit den pauschalierten Kosten.
- (2) Der Stifterverband legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 12 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 2) vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Der neue Stiftungszweck hat steuerbegünstigt zu sein und auf dem Gebiete der Wissenschaft oder Mildtätigkeit zu liegen.

§ 13 - Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck (§ 2 Abs. 2) dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf einstimmigen Beschluss des Vorstands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2.

§ 15 - Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsbehörde zu führen.

§ 16 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 - Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg.

Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.